

Kreistagsdrucksache Nr. 021/17

AZ. GB2/20

Anlage: 1

Tagesordnungspunkt

Antrag des Kreissenorenrats Tübingen e.V. vom 08.02.2017 auf einen überplanmäßigen Zuschuss in Höhe von 5.000 Euro im laufenden Haushaltsjahr

Zur Beratung im

Kreistag (öffentlich) Beschluss am 22.03.2017

Beschlussvorschlag:

Die überplanmäßigen Aufwendungen in Höhe von 5.000 Euro bei Produktgruppe 3180-1 für laufende Ausgaben des Kreissenorenrats Tübingen e.V. werden beschlossen.

Sachverhalt:

Der Kreissenorenrat Tübingen e.V. erhält in der Förderperiode 2015 – 2017 einen jährlichen Zuschuss in Höhe von 21.600 Euro für seine laufenden Geschäfte. Der Zuschuss wird im Haushaltsplan auf Seite 100 unter Produktgruppe 3180-1 dargestellt.

Mit Schreiben vom 08.02.2017 beantragte der Kreissenorenrat Tübingen e.V. eine überplanmäßige Aufstockung dieser Zuwendung um 5.000 Euro (**Anlage**). Der bisherige Vorsitzende Herr Stiller ist verstorben. Bis dahin war er ca. 20 – 25 Wochenstunden ehrenamtlich für den Verein tätig. Diese außergewöhnlich hohen Einsatzzeiten kann der Kreissenorenrat e.V. nur durch eine Aufstockung des Deputats im Sekretariat ausgleichen. Die hierdurch entstehenden zusätzlichen Personalkosten in Höhe von 7.000 Euro jährlich kann der Verein zum Teil über Projekteinnahmen finanzieren. Es verbleibt in 2017 ein ungedeckter finanzieller Mehraufwand von 5.000 Euro.

Für die Förderperiode 2018 – 2020 wird der Verein dann eine angepasste Zuwendung beantragen.

Die Ausführungen des Kreissenorenrats e.V. sind nachvollziehbar. Der Jahresabschluss 2015 liegt der Verwaltung vor. Die Verwaltung befürwortet den Antrag.

Nach § 5 Abs. 3 Nr. 5 der Hauptsatzung ist die Verwaltung für die Bewilligung überplanmäßiger Aufwendungen bis 5.000 Euro selbst verantwortlich. Da es sich in diesem Fall um eine Freiwilligkeitsleistung handelt, möchte die Verwaltung den Kreistag hierüber das Votum des Kreistags.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Ergebnishaushalt entstehen bei Produktgruppe 3180-1, Kostenstelle 3180100000, Sachkonto 43180000 überplanmäßige Aufwendungen in Höhe von 5.000 Euro. Es liegt ein dringendes Bedürfnis im Sinne von § 84 GmO vor, um Nachteile für den Verein zu vermeiden. Die Deckung der Mehraufwendungen ist im Budget der Abt. 20 gewährleistet.